

<p><b>Gesetz</b></p> <p><i>vom 4. Oktober 1999</i></p> <p><b>über die Pädagogische Hochschule (PHG)</b></p>	<p><b>Gesetz</b></p> <p><i>vom ...</i></p> <p><b>zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule</b></p>
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Freiburg</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 30. März 1999; auf Antrag dieser Behörde,</p>	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Freiburg</i></p> <p>gestützt auf XXX; nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...; auf Antrag dieser Behörde,</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>beschliesst:</i></p>
<p><b>1. KAPITEL</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>1. KAPITEL</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 1</b>      Definition und Auftrag</p> <p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule (PH) ist eine Schule der Tertiärstufe für die Ausbildung zu pädagogischen Berufen.</p> <p><sup>2</sup> Die PH hat folgende Aufträge:</p> <p>a) Sie stellt die Grundausbildung der Lehrpersonen für die Vorschul- und die Primarschulstufe sicher und begleitet diese am Anfang ihrer Berufstätigkeit.</p> <p>b) Sie organisiert, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit den betroffenen Diensten und Organisationen die Weiterbildung der Lehrpersonen namentlich der Vorschulstufe, der Primarschule, der Schulen der Orientierungsstufe und der Mittelschulstufe wie ihrer Kader und Ausbilderinnen und Ausbilder.</p> <p>c) Sie trägt in enger Zusammenarbeit mit der Universität zur Forschung und Entwicklung im Erziehungs- und Bildungsbereich bei.</p> <p>d) Sie stellt den Lehrpersonen nach Buchstabe b die für ihre berufliche Tätigkeit und ihre Ausbildung nötigen Dokumentations- und technischen Hilfsmittel zur Verfügung.</p> <p>e) Sie fördert die Beherrschung der Partnersprache bei den Lehrpersonen und entwickelt die Zweisprachigkeit.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Erfüllung ihres Auftrags sorgt die PH für die Förderung des pädagogischen und sozialen Verantwortungsbewusstseins der Lehrpersonen. Als höhere Fachschule trägt sie zur wissenschaftlichen, ethischen, kulturellen und künstlerischen Entwicklung der Gesellschaft bei.</p>	<p><b>Art. 1</b>                      Definition und Auftrag</p> <p>b) Sie organisiert, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit den betroffenen Diensten und Organisationen die Weiterbildung der Lehrpersonen namentlich der obligatorischen Schule und der Bildungsinstitutionen der Mittelschulstufe sowie ihrer Kader und Ausbilderinnen und Ausbilder;</p>

<p><b>Art. 2</b> Status</p> <p>Die PH ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit, welche der Direktion administrativ zugewiesen ist, die für die Berufsausbildung der Lehrpersonen zuständig ist<sup>1)</sup> (die Direktion).</p> <p><sup>1)</sup> Heute: <i>Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.</i></p>	<p><b>Art. 2</b> Status</p> <p><sup>1</sup> Die PH ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist administrativ der Direktion zugewiesen, die für die Berufsausbildung der Lehrpersonen zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat ihren Sitz in Freiburg.</p>
	<p><b>Art. 2a (neu)</b> Qualitätssicherung</p> <p><sup>1</sup> Die PH überprüft regelmässig die Qualität ihres Unterrichts, ihrer Forschung und ihrer Dienstleistungen. Dazu richtet sie ein Qualitätssicherungssystem ein.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgt für die Sicherung und Entwicklung der Qualität und für die Anpassung ihres Qualitätssicherungssystems an die Entwicklung ihrer Aufgaben und ihres Umfelds.</p>
<p><b>Art. 3</b> Unterrichtssprachen</p> <p><sup>1</sup> Die Ausbildung der Lehrpersonen und die Tätigkeiten im Bereich der pädagogischen Beratung und Entwicklung erfolgen in den beiden Amtssprachen des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Für einen Teil der Ausbildung bedient sich die PH der Zweisprachigkeit und namentlich der sprachlichen Immersion.</p> <p><sup>3</sup> Die PH stellt sicher, dass die Lehrpersonen am Ende ihrer Grundausbildung die Partnersprache wirklich beherrschen und in der Lage sind, ein Fach in dieser zweiten Sprache zu erteilen.</p>	
<p><b>Art. 4</b> Grundausbildung der Lehrpersonen der Orientierungs- und Mittelschulen und des Sonderschulunterrichtes</p> <p><sup>1</sup> Die Grundausbildung der Lehrpersonen der Orientierungs- und Mittelschulen und in schulischer Heilpädagogik (Sonderschulunterricht) wird der Universität anvertraut.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpläne und Reglemente dieser Ausbildungen werden in Übereinstimmung mit den interkantonalen Reglementen über die Anerkennung der Diplome von der Universität verabschiedet und von der Direktion genehmigt.</p>	
<p><b>Art. 5</b> Zusammenarbeit zwischen der PH und der Universität</p> <p><sup>1</sup> PH und Universität arbeiten bei der Erfüllung der Aufträge nach Artikel 1 Abs. 2 eng zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind gehalten, auf ihre schrittweise Annäherung hinzuwirken, so dass ein einziges Bildungs- und Kompetenzzentrum entsteht.</p> <p><sup>3</sup> Die beiden Einrichtungen sind durch eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit eng miteinander verbunden. Diese wird dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet und ist Gegenstand einer verbindlichen Leistungsvereinbarung zwischen Staat und Universität.</p>	<p><b>Art. 5</b> Zusammenarbeit zwischen der PH und der Universität</p> <p><sup>1</sup> PH und Universität arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufträge in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eng zusammen und treiben gemeinsam ihre schrittweise Annäherung voran.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>3</sup> Die beiden Einrichtungen sind durch eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit eng miteinander verbunden. Diese wird dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.</p>

<p><sup>4</sup> Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit regelt namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bedingungen, die mit dem Status der Studierenden verbunden sind;</li> <li>b) die Organisation der gemeinsamen beruflichen Grundausbildung der verschiedenen Kategorien von Lehrpersonen;</li> <li>c) die administrativen und finanziellen Bedingungen bei Kursaustausch und allen andern Leistungen;</li> <li>d) die Organisation und den Betrieb der gemeinsamen Abteilung für Forschung über den Unterricht und die Ausbildung;</li> <li>e) die Organisation und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weiterbildung der Lehrpersonen und der Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder;</li> <li>f) die Zusammenarbeit der Bibliotheken und Dokumentationsstellen der PH und der betroffenen universitären Departemente;</li> <li>g) die Einzelheiten zur Arbeit des mit der Einsetzung und Verwaltung der PH betrauten gemeinsamen Organs.</li> </ul>	<p>[<sup>4</sup> Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit regelt namentlich:]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) die Organisation und die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung über den Unterricht und die Ausbildung;</li> <li>e) die Organisation und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weiterbildung der Lehrpersonen des Kantons und der Fortbildung der Dozentenschaft der beiden Einrichtungen;</li> <li>f) die Zusammenarbeit der Bibliotheken und Dokumentationsstellen der PH und der betroffenen universitären Gremien;</li> </ul>
<p><b>Art. 6</b> Zusammenarbeit mit andern Instanzen</p> <p>Die PH baut eine Zusammenarbeit auf mit anderen Hochschulen und Instanzen wie mit regionalen, nationalen und internationalen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsorganen.</p>	
<p><b>Art. 7</b> Pädagogische Bildungskonferenz</p> <p>a) Aufgabe</p> <p><sup>1</sup> Als Beratungs- und Koordinationsorgan der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Vorschul- und Primarschulstufe, des Sonderschulunterrichtes wie der Schulen der Orientierungsstufe und der Mittelschulstufe wird eine pädagogische Bildungskonferenz geschaffen.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist administrativ der Direktion angegliedert.</p>	<p><b>Art. 7</b> Pädagogische Bildungskonferenz</p> <p>a) Aufgabe</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 8</b> b) Befugnisse</p> <p>Die pädagogische Bildungskonferenz hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie erarbeitet zuhanden der Direktion Leitlinien und Vorschläge zur Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrpersonen und zur gebundenen Forschung im Feld schulischer Erziehung.</li> <li>b) Sie führt die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der PH und der Universität aus und sorgt für die schrittweise Annäherung dieser Einrichtungen bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.</li> <li>c) Sie prüft weitere Fragen von allgemeiner Bedeutung, die die Lehrerinnen- und Lehrerbildung betreffen.</li> </ul>	<p><b>Art. 8</b> b) Befugnisse</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

<p><b>Art. 9</b> c) Zusammensetzung und Arbeitsweise</p> <p><sup>1</sup> Die pädagogische Bildungskonferenz setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, zehn bis dreizehn weiteren Mitgliedern und einer Sekretärin oder einem Sekretär; sie werden vom Staatsrat für vier Jahre ernannt und können einmal wieder gewählt werden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport präsidiert die Konferenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen- und Lehrervereinigungen, der Direktion, der wirtschaftlichen und kulturellen Kreise, der Universität, der PH und anderer Bildungsinstitutionen sind Mitglieder der pädagogischen Bildungskonferenz. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen- und Lehrervereinigungen werden von diesen Vereinigungen selber vorgeschlagen. Alle Mitglieder werden aufgrund ihrer Kompetenzen ausgewählt, und zwar so, dass die beiden Sprachgemeinschaften vertreten sind.</p> <p><sup>3</sup> Die pädagogische Bildungskonferenz kann sich in Subkommissionen organisieren oder Arbeitsgruppen bilden, insbesondere auf dem Gebiet der Weiterbildung oder der Forschung und Entwicklung.</p> <p><sup>4</sup> Sie schafft ein gemeinsames Organ der PH und der Universität, das den Auftrag hat, die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den beiden Einrichtungen auszuführen. Sie legt die Zusammensetzung und die Befugnisse dieses Organs fest.</p> <p><sup>5</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über deren Arbeitsweise.</p>	<p><b>Art. 9</b> c) Zusammensetzung und Arbeitsweise</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>2. KAPITEL</b> <b>Stellung der Studierenden und der Ausbilderinnen und Ausbilder</b></p>	<p><b>2. KAPITEL</b> <b>Stellung der Studierenden und des Personals</b></p>
<p><b>A. Studierende</b></p>	
<p><b>Art. 10</b> Aufnahme</p> <p><sup>1</sup> Wer in die PH aufgenommen werden will, muss einen eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweis haben.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen und legt die Zusatzbedingungen für die Kandidatinnen und Kandidaten fest, die keinen eidgenössischen gymnasialen Maturitätsausweis haben.</p> <p><sup>3</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben sich einem Aufnahmeverfahren zu unterziehen, dessen Modalitäten und Bedingungen im Reglement festgelegt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Zulassung kann ausnahmsweise beschränkt werden, wenn wegen nicht ausreichender Aufnahmekapazitäten der PH oder ungenügender Anzahl Praktikumsplätze die Qualität der Ausbildung nicht mehr gewährleistet werden kann.</p> <p><sup>5</sup> Der Staatsrat ist auf Antrag der Direktion zuständig, eine solche Massnahme von Jahr zu Jahr einzuführen. Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt aufgrund einer Eignungsabklärung.</p>	<p><b>Art. 10</b> Aufnahme</p> <p><sup>3</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben sich einem Aufnahmeverfahren zu unterziehen, dessen Modalitäten und Bedingungen in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.</p>

<p><b>Art. 11</b> Das Studium wird so organisiert, dass die Selbständigkeit der Studierenden und ihr Verantwortungs- und Solidaritätssinn gefördert wird. Besondere Aufmerksamkeit wird ihrer Fähigkeit zur Teamarbeit geschenkt.</p>	<p><b>Art. 11</b>                    Studium</p> <p><sup>1</sup> Das Studium wird so organisiert, dass die Selbständigkeit der Studierenden und ihr Verantwortungs- und Solidaritätssinn gefördert wird. Besondere Aufmerksamkeit wird ihrer Fähigkeit zur Teamarbeit geschenkt.</p> <p><sup>2</sup> Die Studierenden müssen ihr Studium innerhalb maximal zulässigen Studiendauer abschliessen, die in den Ausführungsbestimmungen festgelegt ist.</p> <p><sup>3</sup> Studierende, die ihr Studium innert dieser Zeit nicht absolvieren, werden von der Ausbildung ausgeschlossen.</p> <p><sup>4</sup> Die maximal zulässige Studiendauer kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn triftige Gründe vorliegen.</p>
<p><b>Art. 12</b>    Rechte und Pflichten</p> <p><sup>1</sup> Die Studierenden nehmen aktiv am Schulleben teil. Einzelnen und gemeinsam haben sie das Recht, vom Direktionsrat über die sie betreffenden Fragen informiert zu werden und den Direktionsorganen Vorschläge zur Arbeitsweise der PH und ihrer Abteilungen zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Zur Ausübung ihres Mitwirkungsrechts, das ihnen vom Gesetz oder Reglement her zusteht, bilden sie eine Versammlung, der beide sprachlichen Abteilungen angehören.</p> <p><sup>3</sup> Die Studierenden haben die Reglemente und die Weisungen der PH einzuhalten.</p>	<p><b>Art. 12</b>                    Rechte und Pflichten</p> <p><sup>2</sup> Zur Ausübung ihres Mitwirkungsrechts, das ihnen vom Gesetz oder von den Ausführungsbestimmungen her zusteht, bilden sie eine Versammlung, der beide sprachlichen Abteilungen angehören.</p> <p><sup>3</sup> Die Studierenden haben die Ausführungsbestimmungen und die Weisungen der PH einzuhalten.</p>
<p><b>Art. 13</b>    Schulgeld und andere Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Für den Besuch der PH muss ein Schulgeld entrichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die besonderen Leistungen der PH können Gebühren erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulgelder und die Gebühren werden vom Staatsrat festgelegt. Die PH-Verwaltung erhebt sie bei den Studierenden.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Festlegung der Schulgelder kann der Staatsrat den ausserkantonalen Wohnsitz der Studierenden berücksichtigen; interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.</p>	

<p><b>Art. 14</b> Disziplinarstrafen</p> <p><sup>1</sup> Gegen Studierende, die die Gesetzes- oder Reglements Vorschriften schuldhaft übertreten oder das Berufsethos, das von einer angehenden Lehrperson erwartet wird, verletzen, können Disziplinarstrafen verhängt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die höchste Strafe ist der Ausschluss. Er wird vom Direktionsrat ausgesprochen.</p> <p><sup>3</sup> Das Reglement legt die Strafen und das Disziplinarverfahren fest.</p>	<p><b>Art. 14</b> Disziplinarstrafen</p> <p><sup>2</sup> Die höchste Strafe ist der Ausschluss. Er wird von der Rektorin oder vom Rektor ausgesprochen.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausführungsbestimmungen legen die Strafen und das Disziplinarverfahren fest.</p>
<p><b>B. Ausbilderinnen und Ausbilder</b></p>	<p><b>B. Personal</b></p>
<p><b>Art. 15</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Dem Lehrkörper der PH gehören an:</p> <p>a) die Dozentinnen und Dozenten;</p> <p>b) die Lehrbeauftragten;</p> <p>c) die Praxisausbilderinnen und -bildner.</p> <p><sup>2</sup> Die Dozentinnen und Dozenten müssen einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Ausweis haben, über praktische Unterrichtserfahrung verfügen und zusätzliche Qualifikationen auf dem Gebiet des Erziehungswesens erworben haben.</p> <p><sup>3</sup> Die Lehrbeauftragten müssen ein Lehrdiplom für die Maturitätsschulen oder ein Diplom der Tertiärstufe ihres Fachbereiches haben.</p> <p><sup>4</sup> Die Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder sind in erster Linie Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer einer Klasse des Vorschulunterrichts oder der Primarschule und werden berufen, teilzeitlich an der didaktischen Ausbildung der PH mitzuarbeiten. Diese sichert und übernimmt deren besondere Ausbildung.</p>	<p><b>Art. 15</b> Zusammensetzung</p> <p>Das Personal der PH umfasst die folgenden Kategorien:</p> <p>a) die Dozentschaft;</p> <p>b) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</p> <p>c) das administrative und technische Personal.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 16</b> Status</p> <p><sup>1</sup> Die Ausbilderinnen und Ausbilder werden auf Antrag des Direktionsrates der PH von der Direktion angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausbilderinnen und Ausbilder der PH unterstehen, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des Ausführungsreglementes, der Gesetzgebung für das Staatspersonal. Im Rahmen ihrer Berufsbildungstätigkeit unterstehen sie der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter.</p>	<p><b>Art. 16</b> Dozentschaft</p> <p>a) Status</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Dozentschaft werden auf Antrag der zuständigen Abteilungsleiterin oder des zuständigen Abteilungsleiters von der Rektorin oder vom Rektor angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Sie verfügen über eine geeignete wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung. Der Staatsrat legt die verlangten Ausbildungen und Qualifikationen fest.</p> <p><sup>3</sup> Sie unterstehen, unter Vorbehalt besonderer Regelungen in den Ausführungsbestimmungen, der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Im Rahmen ihrer Berufsbildungstätigkeit sind sie der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter unterstellt.</p>

<p><b>Art. 17 Mandat</b></p> <p>Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind mit dem Unterricht gemäss den verschiedenen Formen der Berufsbildung der Lehrpersonen beauftragt; ihnen können in Zusammenhang mit dem Auftrag der PH weitere Aufgaben oder Mandate übertragen werden. Sie können verpflichtet werden, an verschiedenen Institutionen zu arbeiten.</p>	<p><b>Art. 17 b) Mandat</b></p> <p>Die Mitglieder der Dozentenschaft sind mit dem Unterricht gemäss den verschiedenen Formen der Berufsbildung der Lehrpersonen beauftragt; ihnen können in Zusammenhang mit dem Auftrag der PH weitere Aufgaben oder Mandate übertragen werden. Sie können verpflichtet werden, an verschiedenen Institutionen zu arbeiten.</p>
<p><b>Art. 18 Mitwirkungsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind berechtigt, den Direktionsorganen einzeln oder gemeinsam Vorschläge zur Tätigkeit, zu den Ausbildungs- und Entwicklungsplänen sowie der Arbeitsweise der PH zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Zur Ausübung ihres Mitwirkungsrechts, das ihnen vom Gesetz oder Reglement her zusteht, bilden die Ausbilderinnen und Ausbilder eine Versammlung, der beide sprachliche Abteilungen angehören.</p>	<p><b>Art. 18 c) Mitwirkungsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Dozentenschaft sind berechtigt, den Direktionsorganen einzeln oder gemeinsam Vorschläge zur Tätigkeit, zu den Ausbildungs- und Entwicklungsplänen sowie zur Arbeitsweise der PH zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Zur Ausübung ihres Mitwirkungsrechts, das ihnen vom Gesetz oder von den Ausführungsbestimmungen her zusteht, bilden sie eine Versammlung, der beide sprachliche Abteilungen angehören. Die Versammlung arbeitet ein Organisationsreglement aus, welches vom PH-Rat genehmigt werden muss.</p>
<p><b>Art. 19 Rücktritt</b></p> <p>Ausbilderinnen und Ausbilder können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Schuljahres von ihrer Funktion zurücktreten. Ein Rücktritt auf einen anderen Zeitpunkt kann eingereicht werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Parteien ihn vereinbaren.</p>	<p><b>Art. 19</b></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
	<p><b>Art. 19a (neu) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p><sup>1</sup> Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Dozentinnen und Dozenten bei der Ausführung ihrer Forschungsaufgaben und sind ihnen unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden auf Antrag der zuständigen Abteilungsleiterin oder des zuständigen Abteilungsleiters von der Rektorin oder vom Rektor angestellt und unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.</p>
	<p><b>Art. 19b (neu) Administratives und technisches Personal</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zentralverwaltung und die Bereiche setzen sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des administrativen und technischen Personals zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zentralverwaltung unterstützt die Bereiche bei der Ausführung ihrer Aufgaben und bei der Verwaltung des Personals, der Finanzen, der Infrastrukturen und der Logistik. Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr von der Rektorin oder vom Rektor oder von den dazu ermächtigten Personen erteilt werden.</p> <p><sup>3</sup> Das administrative und technische Personal wird von der Rektorin oder vom Rektor angestellt und untersteht der Gesetzgebung über das Staatspersonal.</p>

<p><b>Art. 20</b> Praktikumslehrerinnen und -lehrer</p> <p><sup>1</sup> Die PH beteiligt Praktikumslehrerinnen und -lehrer, welche die Studierenden zwecks Berufspraxis in ihrer Klasse aufnehmen und begleiten, an ihrem Grundausbildungsauftrag.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen und die Entlohnung der Praktikumslehrerinnen und -lehrer werden im Ausführungsreglement festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die PH nimmt die Anstellung der Praktikumslehrerinnen und -lehrer vor und sichert deren besondere Ausbildung im Einvernehmen mit der betroffenen Schulinspektorin oder dem betroffenen Schulinspektor und nach Anhören der örtlichen Schulbehörden.</p> <p><sup>4</sup> Im Rahmen ihrer Berufsbildungstätigkeit unterstehen die Praktikumslehrerinnen und -lehrer der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter.</p>	<p><b>Art. 20</b> Praktikumslehrerinnen und -lehrer</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen und die Entlohnung der Praktikumslehrerinnen und -lehrer werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.</p>
<p><b>Art. 21</b> Temporäre oder gelegentliche Ausbilderinnen und Ausbilder</p> <p><sup>1</sup> Die Abteilungsleiterinnen und -leiter können im Rahmen der Tätigkeiten und der Ausbildungsprogramme ihrer Abteilung Ausbilderinnen und Ausbilder oder Referentinnen und Referenten für temporäre oder gelegentliche Mandate heranziehen.</p> <p><sup>2</sup> Die temporären oder gelegentlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sind nicht der Gesetzgebung für das Staatspersonal unterstellt. Ihre Anstellungsbedingungen und ihre Entlohnung werden gemäss den Weisungen der Direktion für die Organisation der Lehrerweiterbildung festgelegt.</p>	<p><b>Art. 21</b> Externe Lehrbeauftragte</p> <p><sup>1</sup> Die PH kann externe Lehrbeauftragte für befristete oder gelegentliche Mandate im Bereich der Weiterbildung heranziehen.</p> <p><sup>2</sup> Die externen Lehrbeauftragten sind der Gesetzgebung über das Staatspersonal nicht unterstellt. Ihre Entlohnung wird gemäss den Weisungen der Direktion über die Organisation der Weiterbildung der Lehrpersonen festgelegt.</p>
<p><b>3. KAPITEL</b> <b>Grundausbildung – Pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung</b></p>	<p><b>3. KAPITEL</b> <b>Gliederung</b></p>
<p><b>Art. 22</b> Gliederung der PH</p> <p><sup>1</sup> Die PH ist in zwei Bereiche gegliedert:</p> <p>a) Grundausbildung; b) Pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Bereich wird in zwei sprachlichen Abteilungen organisiert.</p>	<p><b>Art. 22</b> Bereiche</p> <p><sup>1</sup> Die PH ist in drei Bereiche gegliedert:</p> <p>a) Grundausbildung; b) Weiterbildung; c) Pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung.</p> <p><sup>2</sup> Der Bereich der Grundausbildung wird in zwei sprachlichen Abteilungen organisiert, die je von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Bereich der Weiterbildung wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geführt.</p>



	<p><sup>4</sup> Der Bereich der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geführt und umfasst zwei vernetzte Dienststellen:</p> <p>a) die Dienststelle für Forschung im Bereich des Unterrichts und der Ausbildung;</p> <p>b) das Dokumentations- und Medienzentrum.</p> <p><sup>5</sup> Die PH kann Kompetenzzentren oder Organisationseinheiten einrichten, die entweder der Rektorin oder dem Rektor oder einem Bereich zugewiesen sind. Der Status dieser Zentren oder Einheiten wird von der Direktion genehmigt.</p>
<b>A. Grundausbildung</b>	<b>A. Grundausbildung</b>
<p><b>Art. 23</b> Lehrpläne und Studienreglement</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpläne und das Studienreglement der Grundausbildung werden auf Antrag des Direktionsrates von der Direktion genehmigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpläne entsprechen den interkantonalen Reglementen über die Anerkennung der Diplome.</p>	<p><b>Art. 23</b> Lehrpläne</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpläne der Grundausbildung werden auf Antrag des PH-Rates von der Direktion genehmigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpläne entsprechen den interkantonalen Reglementen über die Anerkennung der Diplome.</p>
<p><b>Art. 24</b> Ausgestellte Ausweise</p> <p><sup>1</sup> Am Ende des Studiums stellt die Direktion den Kandidatinnen und Kandidaten, die alle im Studienreglement festgelegten Bedingungen erfüllen, den Fähigkeitsausweis für den Unterricht an Kindergärten und Primarschulen aus. Auf der Grundlage von zusätzlichen im genannten Reglement festgelegten Bedingungen kann der Vermerk «zweisprachig» den Fähigkeitsausweis für den Unterricht ergänzen.</p> <p><sup>2</sup> Der Staatsrat kann über die Ausstellung von weiteren Ausweisen entscheiden.</p>	<p><b>Art. 24</b> Ausgestellte Ausweise</p> <p><sup>1</sup> Am Ende des Studiums stellt die PH den Kandidatinnen Kandidaten, die alle in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllen, unter anderem den Fähigkeitsausweis für den Unterricht auf der Vorschul- und Primarschulstufe aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausstellung weiterer Ausweise muss in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen sein. Diese legt auch die Zusatzbedingungen für die Verleihung besonderer Vermerke fest.</p>
<b>B. Pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung</b>	<b>B. Weiterbildung</b>
<p><b>Art. 25</b> Auftrag</p> <p>Der Bereich der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung hat folgenden Auftrag:</p> <p>a) Forschung und Entwicklung im Bereich des Unterrichts und der Ausbildung;</p> <p>b) Lehrerweiterbildung;</p> <p>c) Zurverfügungstellung von Dokumentations- und technischen Ressourcen.</p>	<p><b>Art. 25</b> Aufgaben</p> <p>Der Bereich der Weiterbildung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Weiterbildung der Lehrpersonen namentlich der obligatorischen Schule und der Bildungsinstitutionen der Mittelschulstufe;</p> <p>b) Weiterbildung des Lehrpersonals.</p>

<p><b>Art. 26</b> Zusammenarbeit zwischen PH und Universität</p> <p><sup>1</sup> Dieser Bereich setzt sich zusammen aus drei vernetzten Dienststellen:</p> <p>a) Dienststelle für Forschung im Bereich des Unterrichts und der Ausbildung;</p> <p>b) Dienststelle für Weiterbildung;</p> <p>c) Didaktisches Zentrum.</p> <p><sup>2</sup> Die Dienststelle für Forschung im Bereich des Unterrichts und der Ausbildung ist ein gemeinsames Organ von Universität und PH. Sie ist Gegenstand von besonderen Reglementen im Rahmen der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den beiden Einrichtungen.</p>	<p><b>Art. 26</b> <i>Aufgehoben</i></p>
	<p><b>C. Pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung</b></p>
	<p><b>Art. 26a (neu)</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Bereich der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Forschung und Entwicklung im Bereich des Unterrichts und der Ausbildung;</p> <p>b) Zurverfügungstellung von Dokumentations- und technischen Ressourcen.</p> <p><sup>2</sup> Die Tätigkeiten der Dienststelle für Forschung im Bereich des Unterrichts und der Ausbildung der PH ergeben sich aus der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der PH und der Universität.</p>
<p><b>Art. 27</b> Befugnisse der Leiterinnen und Leiter</p> <p>Die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen des Bereichs der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung haben folgende Befugnisse:</p> <p>a) Sie sorgen für den guten Betrieb und die Leitung ihrer Dienststelle und die Führung ihres Personals.</p> <p>b) Sie erarbeiten in Absprache mit den betroffenen Organen und Institutionen, namentlich mit der Universität, die Ausbildungs- und Tätigkeitsprogramme ihrer Dienststelle.</p> <p>c) Sie vertreten ihre Dienststelle in den ihren Tätigkeitsbereich betreffenden kantonalen und interkantonalen Kommissionen.</p>	<p><b>Art. 27</b> Befugnisse der Dienststellenleiterinnen und -leiter</p> <p>b) Sie erarbeiten in Absprache mit den betroffenen Organen und Institutionen, namentlich mit der Universität, die Tätigkeitsprogramme ihrer Dienststelle;</p>

<b>4. KAPITEL</b> <b>Organisation</b>	<b>4. KAPITEL</b> <b>Organisation</b>
<b>A. Kantonale Behörden</b>	<b>A. Kantonale Behörden</b>
<p><b>Art. 28</b> Staatsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die PH aus.</p> <p><sup>2</sup> Er übt die Kompetenzen aus, die ihm durch dieses Gesetz und die Reglemente übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Er erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen und kann der Direktion die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen für besondere Bereiche zu erlassen, abtreten.</p>	<p><b>Art. 28</b> Staatsrat</p> <p><sup>2</sup> Er übt die Kompetenzen aus, die ihm durch dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen übertragen werden.</p>
<p><b>Art. 29</b> Direktion</p> <p><sup>1</sup> Die Direktion<sup>1)</sup> ist für die Ausbildung der Lehrpersonen verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Sie überwacht die Erfüllung der Aufträge der PH, die diese gemäss diesem Gesetz und den Reglementen auszuüben hat.</p> <p><sup>3</sup> Sie übt ausserdem jene Kompetenzen aus, welche das Gesetz oder das Reglement nicht ausdrücklich einer andern Behörde zusprechen.</p> <p><sup>1)</sup> Heute: <i>Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.</i></p>	<p><b>Art. 29</b> Direktion</p> <p><sup>2</sup> Sie überwacht die Erfüllung der Aufträge der PH, die diese gemäss diesem Gesetz und den <b>Ausführungsbestimmungen</b> auszuüben hat</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>
<b>B. Organisation der PH</b>	<b>B. Organe der PH</b>
<p><b>Art. 30</b> Organe</p> <p>Die Organe der PH sind:</p> <p>a) die PH-Kommission;</p> <p>b) der Direktionsrat;</p> <p>c) die Rektorin oder der Rektor;</p> <p>d) die Abteilungsleiterinnen und -leiter.</p>	<p><b>Art. 30</b></p> <p>a) der PH-Rat;</p>
<p><b>Art. 31</b> PH-Kommission</p> <p>a) Auftrag</p> <p>Die PH-Kommission ist das zuständige Organ der PH für Fragen in Bezug auf deren Ausrichtung, Organisation und Verwaltung.</p>	<p><b>Art. 31</b> PH-Rat</p> <p>a) Auftrag</p> <p>Der PH-Rat ist das zuständige Organ der PH für Fragen in Bezug auf deren Ausrichtung, Organisation und Verwaltung.</p>

<p><b>Art. 32</b>    b) Befugnisse</p> <p>Die PH-Kommission hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie übt die Kontrolle über die PH aus und berät sie.</li> <li>b) Sie unterstützt die Tätigkeit und die Entwicklung der PH und unterbreitet dem Direktionsrat Empfehlungen zu allen Fragen von allgemeinem Interesse betreffend die PH.</li> <li>c) Sie stellt Antrag zuhänden der Direktion und des Staatsrates zur Mehrjahresplanung, zum Globalbudget, zum Budget, zur Jahresrechnung und zum Tätigkeitsbericht der PH.</li> <li>d) Sie stellt zuhänden der Direktion und des Staatsrates Antrag zur Auswahl der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Rektorin oder des Rektors.</li> <li>e) Sie stellt Antrag zu den Reglementen der PH.</li> <li>f) Sie unterzieht die Tätigkeit und den Betrieb der PH ganz oder teilweise einer regelmässigen Evaluation.</li> </ul>	<p><b>Art. 32</b>    b) Befugnisse</p> <p>Der PH-Rat hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Er sorgt für den guten Betrieb der Einrichtung und übt die Kontrolle über sie aus.</li> <li>b) Er entscheidet über die Schwerpunkte der allgemeinen Politik der Einrichtung, der Grundausbildung, der Weiterbildung des Lehrpersonals, der Forschung und Entwicklung sowie der Zusammenarbeit mit Dritten.</li> <li>c) Er genehmigt den Vorschlag des Direktionsrates für die Mehrjahresplanung einschliesslich der allgemeinen politischen und strategischen Zielsetzungen der PH und unterbreitet ihn der Direktion zur Genehmigung.</li> <li>d) Er genehmigt das Qualitätssicherungssystem und seine Beurteilungsprozesse.</li> <li>e) Er verabschiedet den Tätigkeitsbericht zuhänden des Staatsrates.</li> <li>f) Er genehmigt den Entwurf des Finanzplans, des Globalbudgets, des Budgets und die Jahresrechnung zuhänden des Staatsrates.</li> <li>g) Er beantragt dem Staatsrat die Anstellung der Rektorin oder des Rektors.</li> <li>h) Er beantragt der Rektorin oder dem Rektor die Anstellung der Abteilungsleiterinnen und -leiter.</li> <li>i) Er entscheidet über die Vorschläge über die interne Organisation der PH und unterbreitet der Direktion Vorschläge über den Status der Kompetenzzentren und Organisationseinheiten zur Genehmigung.</li> <li>j) Er erlässt auf Vorschlag des Direktionsrates interne Weisungen.</li> <li>k) Er unterbreitet dem Staatsrat die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes und der Direktion die Lehrpläne zur Genehmigung.</li> </ul>
<p><b>Art. 33</b>    c) Zusammensetzung und Arbeitsweise</p> <p><sup>1</sup> Die PH-Kommission setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und neun Mitgliedern zusammen, die vom Staatsrat in dem Sinne ernannt werden, dass die beiden Sprachgemeinschaften vertreten sind. Das Mandat dauert vier Jahre und kann einmal erneuert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung der PH-Ausbildnerinnen und PH-Ausbildner und die Versammlung der PH-Studierenden sind in der Kommission vertreten.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Direktionsrats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führen deren Sekretariat.</p>	<p><b>Art. 33</b>    c) Zusammensetzung und Arbeitsweise</p> <p><sup>1</sup> Der PH-Rat setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier bis acht Mitgliedern zusammen, die vom Staatsrat so ernannt werden, dass beide Sprachgemeinschaften vertreten sind. Er organisiert sich selbständig.</p> <p><sup>2</sup> Im PH-Rat sind namentlich die Universität, die Hochschulen und Personen aus dem Schulbereich vertreten.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlung der Mitglieder der Dozentenschaft, das Personal und die Studierenden der PH sind ebenfalls darin vertreten.</p>

<p><sup>4</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Arbeitsweise der Kommission.</p>	<p><sup>4</sup> Die Mitglieder der Direktion und des Direktionsrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Der Direktionsrat organisiert das Sekretariat.</p> <p><sup>5</sup> Der PH-Rat kann sich in Unterkommissionen organisieren, die hauptsächlich mit Verwaltungs- und wissenschaftlichen Aufgaben betraut sind. Er kann, namentlich im Bereich der Finanzplanung, auch Arbeitsgruppen einsetzen.</p> <p><sup>6</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Arbeitsweise des PH-Rates.</p>
<p><b>Art. 34</b>    Direktionsrat a) Auftrag und Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Der Direktionsrat ist das leitende und vollziehende Organ der PH.</p> <p><sup>2</sup> Der Direktionsrat setzt sich aus den vier Leiterinnen und Leitern der sprachlichen Abteilungen beider Bereiche zusammen; eine dieser Personen amtet als Rektorin bzw. Rektor.</p> <p><sup>3</sup> Er tritt in regelmässigen Abständen zusammen und kann ausnahmsweise auf Verlangen von mindestens zwei Abteilungsleiterinnen und -leitern einberufen werden.</p>	<p><b>Art. 34</b>                    Direktionsrat a) Zusammensetzung und Arbeitsweise</p> <p><sup>1</sup> Der Direktionsrat wird von der Rektorin oder vom Rektor präsiert und setzt sich aus den Abteilungsleiterinnen und -leitern zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p><sup>3</sup> Bei Bedarf kann der Direktionsrat die Leiterinnen und Leiter der Kompetenzzentren und Organisationseinheiten beiziehen.</p>
<p><b>Art. 35</b>    b) Befugnisse</p> <p>Der Direktionsrat hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Er leitet die PH in pädagogischer und administrativer Hinsicht.</p> <p>b) Er stellt die Entwicklung der Schule sicher und sorgt für ihre Öffnung gegen aussen, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.</p> <p>c) Er sichert die Anwendung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Universität.</p> <p>d) Er erarbeitet die für den Betrieb der PH erforderlichen Reglementsentwürfe.</p> <p>e) Er erarbeitet den Entwurf der Mehrjahresplanung, den Vorschlag für das Globalbudget und den Entwurf des allgemeinen Budgets.</p> <p>f) Er beantragt bei der Direktion die Anstellung der Ausbilderinnen und Ausbilder und der administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>g) Er stellt die Rechnungsführung der PH, die Personalverwaltung und eine zweckmässige Nutzung der Räumlichkeiten und Ausrüstungen der PH sicher.</p> <p>h) Er hört zu wichtigen Entscheiden die PH-Kommission an und behandelt deren Vorschläge.</p>	<p><b>Art. 35</b>                    b) Befugnisse</p> <p>Der Direktionsrat hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Er definiert und koordiniert die Tätigkeiten der Bereiche und der Verwaltung und gewährleistet eine enge Zusammenarbeit unter ihnen.</p> <p>b) Er schlägt dem PH-Rat den Entwurf der Mehrjahresplanung einschliesslich der allgemeinen politischen und strategischen Zielsetzungen der PH vor.</p> <p>c) Er definiert das Qualitätssicherungssystem und seine Beurteilungsprozesse.</p> <p>d) Er sichert die Koordination der Forschungsprojekte.</p> <p>e) Er erstellt den Vorschlag für den Finanzplan, das Globalbudget, das Budget, die Rechnung und den Tätigkeitsbericht.</p> <p>f) Er beteiligt sich an der Definition der Personalpolitik.</p> <p>g) Er beschliesst die Zuteilung der internen Ressourcen und beaufsichtigt die institutionellen Mandate.</p> <p>h) Er erarbeitet die Entwürfe der Statuten und internen Reglemente.</p>

<p>i) Er übt die Kompetenzen aus, die das Gesetz oder die Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten</p>	<p>i) Er beteiligt sich an der Definition der Kommunikationspolitik und an der Förderung des Ansehens der Institution.</p> <p>j) Er beteiligt sich an der Politik der internationalen Beziehungen.</p> <p>k) Er sichert die Zusammenarbeit mit anderen Lehr- oder Forschungseinrichtungen, namentlich mit der Universität.</p>
<p><b>Art. 36</b> Rektorin oder Rektor a) Bezeichnung und Mandat</p> <p><sup>1</sup> Die Direktion bezeichnet die Rektorin oder den Rektor unter den Abteilungsleiterinnen und -leitern. Dieser Entscheid bedarf der Genehmigung durch den Staatsrat.</p> <p><sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor ist gegenüber dem Staatsrat und der Direktion verantwortlich.</p> <p><sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor wird für vier Jahre bezeichnet; das Mandat kann nur einmal erneuert werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Rektorin oder der Rektor behält die Funktion als Abteilungsleiterin oder -leiter vollumfänglich bei. Während der Dauer des Mandats wird die Rektorin oder der Rektor ganz oder teilweise von Unterrichtsaufgaben befreit.</p>	<p><b>Art. 36</b> Rektorin oder Rektor a) Anstellung</p> <p><sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor der PH wird auf Antrag des PH-Rates vom Staatsrat angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor untersteht der Gesetzgebung über das Staatspersonal.</p> <p><sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor ist gegenüber der Direktion und dem Staatsrat für die PH verantwortlich.</p>
<p><b>Art. 37</b> b) Befugnisse</p> <p>Die Person, die das Amt der Rektorin oder des Rektors der PH bekleidet, hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Sie leitet den Direktionsrat, führt den Vorsitz, vollzieht Entscheide des Rates und behandelt die laufenden Geschäfte.</p> <p>b) Sie sorgt für den guten Betrieb der PH und trifft die zu diesem Zweck nützlichen Massnahmen und Initiativen.</p> <p>c) Sie vertritt die PH; sie kann sich dabei vertreten lassen.</p> <p>d) Sie koordiniert die Ausarbeitung des allgemeinen Budgets und der Rechnung der PH und erstellt den Geschäftsbericht.</p>	<p><b>Art. 37</b> b) Befugnisse</p> <p>Die Person, die das Amt der Rektorin oder des Rektors bekleidet, hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Sie leitet die PH und trägt die Verantwortung für ihren guten Betrieb in den Bereichen der Grundausbildung und der Weiterbildung, der Forschung und der Entwicklung, der Leistungen Dritter und des Personalwesens.</p> <p>b) Sie sorgt für den guten Betrieb der PH, gewährleistet die Erfüllung der Aufträge und ergreift die zu diesem Zweck geeigneten Initiativen.</p> <p>c) Sie präsidiert den Direktionsrat.</p> <p>d) Sie gewährleistet und überwacht die kohärente Umsetzung der Mehrjahresplanung einschliesslich der allgemeinen politischen und strategischen Zielsetzungen der PH und sorgt für deren Kommunikation</p> <p>e) Sie koordiniert die Aufträge und gewährleistet die strategische Führung der PH, zeigt die sich ergebenden Synergien auf und schöpft diese aus.</p> <p>f) Sie kontrolliert die Anwendung des Qualitätssicherungssystems.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Sie sichert die Qualität der Ausbildung und anderen Leistungen der PH.</li> <li>h) Sie legt Rechenschaft ab über die Finanzen und die Verwaltung der PH.</li> <li>i) Sie stellt das Personal an.</li> <li>j) Sie stellt auf Antrag des PH-Rates die Anstellung der Abteilungsleiterinnen und -leiter.</li> <li>k) Sie leitet das administrative und technische Personal.</li> <li>l) Sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und ergreift die Disziplinarmaßnahmen nach dem vorliegenden Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen.</li> <li>m) Sie überwacht die Einhaltung der Kommunikationspolitik.</li> <li>n) Sie vertritt die Einrichtung persönlich oder durch eine delegierte Person nach aussen und gewährleistet dabei insbesondere die Verbindung zu den Behörden und zu den interessierten Wissenschafts- und Berufskreisen.</li> <li>o) Sie schliesst auf Vorschlag des Direktionsrates Vereinbarungen zur Zusammenarbeit ab, insbesondere über die Zusammenarbeit zwischen der PH und der Universität.</li> <li>p) Sie übt die Kompetenzen aus, die das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten.</li> </ul>
<p><b>Art. 38</b> Abteilungsleiterinnen und -leiter a) Bezeichnung</p> <p><sup>1</sup> Die Abteilungsleiterinnen und -leiter werden von der Direktion bezeichnet. Ihr Mandat dauert vier Jahre und ist zweimal erneuerbar. Für die amtierende Rektorin oder den amtierenden Rektor ist ein viertes Mandat zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Grundausbildung verantwortlichen Abteilungsleiterinnen und -leiter werden grundsätzlich unter den Dozentinnen und Dozenten ausgewählt.</p> <p><sup>3</sup> Die Abteilungsleiterinnen und -leiter des Bereichs der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung werden grundsätzlich unter den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen dieses Bereichs ausgewählt.</p>	<p><b>Art. 38</b> Abteilungsleiterinnen und -leiter a) Anstellung</p> <p><sup>1</sup> Die Abteilungsleiterinnen und -leiter werden auf Antrag des PH-Rates von der Rektorin oder vom Rektor angestellt und sind ihr oder ihm unterstellt. Sie unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Grundausbildung verantwortlichen Abteilungsleiterinnen und -leiter werden grundsätzlich aus der Dozentschaft ausgewählt.</p> <p><sup>3</sup> Die Abteilungsleiterinnen und -leiter der Weiterbildung und der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung werden grundsätzlich unter den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen dieser Bereiche ausgewählt.</p>

<p><b>Art. 39</b> b) Befugnisse der Abteilungsleiterinnen und -leiter der Grundausbildung</p> <p><sup>1</sup> Die beiden für die Grundausbildung verantwortlichen Abteilungsleiterinnen und -leiter haben innerhalb ihrer Abteilung folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie stellen den guten Betrieb und die Leitung der Abteilung sowie die Verwaltung des Personals und der Studierenden sicher.</li> <li>b) Sie erarbeiten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organen die Ausbildungs- und Tätigkeitsprogramme.</li> <li>c) Sie sorgen dafür, dass die erteilten Ausbildungen oder die erbrachten Leistungen den Anforderungen des Lehrberufs und dem Auftrag der PH entsprechen.</li> <li>d) Sie vertreten ihre Abteilung in den ihrer Tätigkeit entsprechenden kantonalen und interkantonalen Kommissionen.</li> <li>e) ...</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Abteilungsleiterinnen und -leiter der Grundausbildung widmen einen Teil ihrer Zeit dem Unterricht.</p>	<p><b>Art. 39</b> b) Befugnisse der Abteilungsleiterinnen und -leiter der Grundausbildung</p> <p><sup>1</sup> Die für die Grundausbildung verantwortlichen Abteilungsleiterinnen und -leiter haben innerhalb ihrer jeweiligen Abteilung folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie gewährleisten den guten Betrieb, die finanzielle Steuerung und die Führung des Personals ihres Bereichs.</li> <li>b) Sie erarbeiten die Ausbildungs- und Tätigkeitsprogramme, gewährleisten die Steuerung und Kontrolle ihrer Qualität und unterziehen sie regelmässigen Evaluationen.</li> <li>c) Sie vertreten ihren Bereich in den einschlägigen kantonalen und interkantonalen Kommissionen, soweit ihnen diese Aufgabe von der Rektorin oder vom Rektor delegiert wurde.</li> <li>d) <i>Aufgehoben</i></li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Abteilungsleiterinnen und -leiter der Grundausbildung widmen einen Teil ihrer Zeit dem Unterricht.</p>
	<p><b>Art. 39a (neu)</b> c) Befugnisse der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters der Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup> Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Weiterbildung hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie oder er gewährleistet den guten Betrieb, die finanzielle Steuerung und die Führung des Personals ihres oder seines Bereichs.</li> <li>b) Sie oder er erarbeitet die Weiterbildungs- und Tätigkeitsprogramme, gewährleistet die Steuerung und Kontrolle ihrer Qualität und unterzieht sie regelmässigen Evaluationen.</li> <li>c) Sie oder er vertritt ihren oder seinen Bereich in den einschlägigen kantonalen und interkantonalen Kommissionen, soweit ihr oder ihm diese Aufgabe von der Rektorin oder vom Rektor delegiert wurde.</li> </ul>



<p><b>Art. 40</b> c) Befugnisse der Abteilungsleiterinnen und -leiter des Bereichs der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung</p> <p><sup>1</sup> Die beiden Abteilungsleiterinnen und -leiter des Bereichs der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung haben innerhalb ihrer Abteilung folgende Befugnisse:</p> <p>a) Sie stellen die Koordination der Tätigkeiten und Leistungen der Dienststellen sicher.</p> <p>b) Sie sorgen dafür, dass die erteilten Ausbildungen oder die erbrachten Leistungen den Anforderungen des Lehrberufs und dem Auftrag der PH entsprechen.</p> <p>c) ...</p> <p><sup>2</sup> Die Abteilungsleiterinnen und -leiter des Bereichs der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung bleiben vollumfänglich für eine der Dienststellen der Abteilung verantwortlich.</p>	<p><b>Art. 40</b> d) Befugnisse der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung</p> <p><sup>1</sup> Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Sie oder er gewährleistet den guten Betrieb, die finanzielle Steuerung und die Führung des Personals ihres oder seines Bereichs.</p> <p>b) Sie oder er erarbeitet die Tätigkeitsprogramme, gewährleistet die Steuerung und Kontrolle ihrer Qualität und unterzieht sie regelmässigen Evaluationen.</p> <p>c) Sie oder er vertritt ihren oder seinen Bereich in den einschlägigen kantonalen und interkantonalen Kommissionen, soweit ihr oder ihm diese Aufgabe von der Rektorin oder vom Rektor delegiert wurde.</p> <p><sup>2</sup> Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung bleiben für eine der Dienststellen des Bereichs verantwortlich.</p>
<p><b>Art. 41</b> Administratives und technisches Personal</p> <p>Die PH-Verwaltung verfügt über administratives und technisches Personal, das der Rektorin oder dem Rektor unterstellt ist und der Gesetzgebung für das Staatspersonal untersteht.</p>	<p><b>Art. 41</b></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>5. KAPITEL</b></p> <p><b>Finanzierung</b></p>	<p><b>5. KAPITEL</b></p> <p><b>Finanzierung</b></p>
<p><b>Art. 42</b> a) Im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Der Staat stellt der PH die für ihren Betrieb und ihre Entwicklung erforderlichen Mittel zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzierung der PH wird mit dem kantonalen Budget, den Schulgeldern, den Gebühren und den Beiträgen der Studierenden oder Dritter sichergestellt; die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 42</b> a) Im Allgemeinen</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzierung der PH wird mit dem kantonalen Budget, den Schulgeldern, den Gebühren und den Beiträgen der Studierenden oder Dritter sichergestellt; die Beträge der interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.</p>

<p><b>Art. 43</b> b) Globalbudget und Budget</p> <p><sup>1</sup> Nach Überprüfung der Mehrjahresplanung beschliesst der Staatsrat auf Antrag der Direktion das für den Betrieb und die Entwicklung der PH nötige Globalbudget.</p> <p><sup>2</sup> Die PH erarbeitet im Rahmen dieses Globalbudgets einen Budgetvorschlag.</p> <p><sup>3</sup> Die PH verfügt innerhalb der Vorgaben der Gesetzgebung für das Staatspersonal und ihres Bildungs- und pädagogischen Entwicklungsauftrags frei über das Globalbudget.</p> <p><sup>4</sup> Die budgetären Zuständigkeiten des Grossen Rates bleiben vorbehalten.</p>	
<p><b>6. KAPITEL</b> <b>Rechtsmittel</b></p>	<p><b>6. KAPITEL</b> <b>Rechtsmittel</b></p>
<p><b>Art. 44</b> Entscheide über die Stellung der Studierenden</p> <p>a) Entscheide der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Abteilungsleiterinnen und -leiter und der Rektorin oder des Rektors</p> <p><sup>1</sup> Gegen jeden Entscheid einer Ausbilderin oder eines Ausbilders, einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters oder der Rektorin oder des Rektors, der die Stellung einer oder eines Studierenden beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, kann innert zehn Tagen beim Direktionsrat der PH schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Direktionsrat entscheidet innert kurzer Frist.</p> <p><sup>3</sup> Der Staatsrat regelt das Einspracheverfahren.</p>	<p><b>Art. 44</b> Entscheide über die Stellung der Studierenden</p> <p>a) Entscheide der Mitglieder der Dozentenschaft, der Abteilungsleiterinnen und -leiter</p> <p><sup>1</sup> Gegen jeden Entscheid eines Mitglieds der Dozentenschaft oder einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters, der die Stellung einer oder eines Studierenden beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, kann innert zehn Tagen bei der Rektorin oder beim Rektor der PH schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor entscheidet innert kurzer Frist.</p> <p><sup>3</sup> Das Einspracheverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>
<p><b>Art. 45</b> b) Entscheide des Direktionsrats</p> <p>Gegen jeden Entscheid des Direktionsrates, der die Stellung einer oder eines Studierenden beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, kann innert zehn Tagen bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden.</p>	<p><b>Art. 45</b> b) Entscheide der Rektorin oder des Rektors</p> <p>Gegen jeden Entscheid der Rektorin oder des Rektors, der die Stellung einer oder eines Studierenden beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, kann innert zehn Tagen bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden.</p>
<p><b>Art. 46</b> Entscheide bezüglich Abschlussprüfungen</p> <p><sup>1</sup> Gegen jeden Entscheid zu den Abschlussprüfungen kann innert zehn Tagen bei der Behörde, die über die Ausstellung des Diploms entscheidet, Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann innert zehn Tagen bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden.</p>	
<p><b>Art. 47</b> Entscheide der Direktion</p> <p>Gegen Entscheide der Direktion kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.</p>	

<p><b>Art. 48</b>    Rechtsmittelbelehrung</p> <p>Jeder schriftliche Entscheid, der die Stellung von Studierenden beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, und jeder Entscheid zu den Abschlussprüfungen muss einen Hinweis auf das offenstehende Rechtsmittel und auf die Einsprache- und Beschwerdefrist enthalten.</p>	
<p><b>Art. 49</b>    Aufsichtsbeschwerde der Studierenden</p> <p><sup>1</sup> Sind die Rechtsmittel der Einsprache oder der Beschwerde nicht gegeben, so können die Studierenden Aufsichtsbeschwerde einreichen gegen Handlungen oder Unterlassungen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters oder einer verantwortlichen Person der PH, die sie persönlich und schwer wiegend treffen und die gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Reglemente verstossen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerdeinstanz beurteilt, ob die Beschwerde begründet ist, und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer über ihren Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Den Studierenden, die leichtfertig oder missbräuchlich Aufsichtsbeschwerde einlegen, können die Verfahrenskosten auferlegt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer kann innert zehn Tagen gegen den Entscheid, der die Aufsichtsbeschwerde als unzulässig erklärt oder abweist oder Verfahrenskosten auferlegt, Beschwerde erheben.</p> <p><sup>5</sup> Der Staatsrat bezeichnet die Beschwerdebehörden und regelt das Verfahren.</p>	<p><b>Art. 49</b></p> <p><sup>1</sup> Sind die Rechtsmittel der Einsprache oder der Beschwerde nicht gegeben, so können die Studierenden Aufsichtsbeschwerde einreichen gegen Handlungen oder Unterlassungen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters oder einer verantwortlichen Person der PH, die sie persönlich und schwer wiegend treffen und die gegen <b>dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen</b> verstossen.</p>
<p><b>Art. 50</b>    Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden des PH-Personals</p> <p>Die Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden des PH-Personals richten sich nach der Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals.</p>	<p><b>Art. 50</b></p> <p>Die Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden des PH-Personals richten sich nach der Gesetzgebung über das <b>Staatspersonal</b>.</p>
<p><b>7. KAPITEL</b></p> <p><b>Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 51</b>    Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die Bedingungen zur Erlangung der Lehrdiplome für den Vorschulunterricht und die Primarschule, textiles und nichttextiles Handarbeiten, Hauswirtschaft und textiles Handarbeiten in der Orientierungsschule gemäss Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht und einschlägige Reglemente sind auf die Kandidatinnen und Kandidaten anwendbar, die ihre Ausbildung am Kantonalen Lehrerseminar spätestens 1998 (fünfjährige Ausbildungen) oder 1999 (kürzere Ausbildungen) begonnen haben.</p>	<p><b>Art. 51</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bedingungen zur Erlangung der Lehrdiplome für den Vorschulunterricht und die Primarschule, textiles und nichttextiles Handarbeiten, Hauswirtschaft und textiles Handarbeiten in der Orientierungsschule gemäss Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht und <b>den einschlägigen Ausführungsbestimmungen</b> sind auf die Kandidatinnen und Kandidaten anwendbar, die ihre Ausbildung am Kantonalen Lehrerseminar spätestens 1998 (fünfjährige Ausbildungen) oder 1999 (kürzere Ausbildungen) begonnen haben.</p>

<p><sup>2</sup> Das gleiche gilt für die Inhaberinnen und Inhaber eines gymnasialen Maturitätsausweises oder eines als gleichwertig anerkannten Ausweises, die ihre Ausbildung am Kantonalen Lehrerseminar spätestens im Jahr 2000 begonnen haben.</p> <p><sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler des Kantonalen Lehrerseminars, welche die Abschlussprüfung im Juni 2003 nicht bestehen, können diese Prüfung nach den Bedingungen der vorgenannten Gesetzgebung wiederholen.</p> <p><sup>4</sup> Die vom Kantonalen Lehrerseminar bis zum Jahre 2003 ausgehändigten Diplome behalten ihre volle Gültigkeit. Bescheinigte Zusatzausbildungen, deren Modalitäten im Ausführungsreglement festgelegt werden, werden den Inhaberinnen und Inhabern dieser Diplome vorgeschlagen im Hinblick auf die Erlangung von zusätzlichen Kompetenzen, welche dem Lehrplan der PH entsprechen. Diese Ausbildungen werden grundsätzlich im Rahmen der Weiterbildung angeboten.</p>	<p><sup>4</sup> Die vom Kantonalen Lehrerseminar bis zum Jahre 2003 ausgehändigten Diplome behalten ihre volle Gültigkeit. Bescheinigte Zusatzausbildungen, deren Modalitäten <b>in den Ausführungsbestimmungen</b> festgelegt werden, werden den Inhaberinnen und Inhabern dieser Diplome vorgeschlagen im Hinblick auf die Erlangung von zusätzlichen Kompetenzen, welche dem Lehrplan der PH entsprechen. Diese Ausbildungen werden grundsätzlich im Rahmen der Weiterbildung angeboten.</p>
<p><b>Art. 52</b>    Erstmalige Aufnahme Erstmals werden im Herbst 2002 Studierende aufgenommen.</p>	
<p><b>Art. 53</b>    Änderung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (SGF 412.0.1) wird wie folgt geändert: ...</p>	
<p><b>Art. 54</b>    Vollzug und Inkrafttreten Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt; er legt das Datum seines Inkrafttretens fest.<sup>1)</sup> <sup>1)</sup> Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 2000 (StRB 25.1.2000).</p>	